

Besondere Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter - Maintenance -

Präambel

Die vorliegenden "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter – Maintenance" ergänzen die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter".

1. Geltungsbereich und Abschluss des Servicevertrages

Der Geltungsbereich des Mercedes-Benz ServiceCare-Produkts "Maintenance" erstreckt sich auf das Land, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Ein Servicevertrag für das ServiceCare Produkt "Maintenance" kann für ein Neufahrzeug und ein sich bereits im Besitz des Kunden befindliches Fahrzeug ohne Einschränkung in Bezug auf Alter und Laufleistung des Fahrzeugs geschlossen werden.

2. Leistungsumfang

Mercedes-Benz verpflichtet sich, im Rahmen des Wartungsvertrages an dem Fahrzeug alle nach den aktuellen Wartungsvorschriften des Herstellers vorgesehenen Wartungsarbeiten durchzuführen mit Ausnahme der unten unter Ziffer 3 aufgeführten Ausschlüssen. Mercedes-Benz liefert die erforderlichen Teile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe).

3. Ausschlüsse

Ausgenommen von den Arbeiten sind:

- Jegliche Art von Reparaturarbeiten;
- Reparatur oder Wechsel des Zahnriemens sowie der Kühlmittelpumpe bei Mercedes-Benz Citan mit Diesel Motor;
- Dieselpartikelfilter;
- Folgearbeiten, die sich aus der Wartung ergeben, sofern diese nicht nach Herstellerrichtlinien als Teil der Wartung definiert sind;
- Nachfüllen/Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fett und Scheibenreiniger zwischen den Wartungsintervallen;
- Kraftstoffe und AdBlue;
- Anspruch auf eine Kostenübernahme für den europaweiten Notdienst (Service 24h) durch Mercedes-Benz;
- Beseitigung von Schäden oder erhöhte Aufwendungen aufgrund Instandsetzung oder Wartung die nicht nach den Herstellervorschriften erfolgte sowie durch nachträgliche Veränderungen an den Fahrzeugen seitens des Kunden oder Dritter;
- Jede Art von Updates und Aktualisierungen sämtlicher im Fahrzeug integrierter Software sowie Systemresets;
- Um- und Nachrüstungen;
- Fahrzeugreinigung;
- Maßnahmen, die aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften notwendig sind;
- Feuerlöscher;
- Fahrwerkseinstellung;
- Ladung der Batterie;
- Ersatz von Reifenreparatursets;
- Alle Einstellarbeiten und Reinigungsarbeiten, die nicht in den Wartungsangaben nach Herstellerrichtlinien vorgesehen sind;
- alle Maßnahmen für längere Stilllegung und spätere Inbetriebnahme des Fahrzeugs.
- Austausch bzw. die Instandsetzung der Hochvolt-Batterien bei Fahrzeugen mit elektrischem Antriebsstrang
- Strombedarf bei Elektrofahrzeugen

4. Übertragung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag für das ServiceCare Produkt "Maintenance" kann an einen anderen Fahrzeughalter übertragen werden.

- a) Im Fall einer solchen Übertragung eines entgeltlichen Vertrages hat der vorherige Halter MBÖ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um den Vertrag auf den neuen Halter umzuschreiben. Geltungsbereich, Dauer und Preise werden unverändert übernommen, wie mit dem übertragenden Eigentümer ursprünglich vereinbart. Nach dem vereinbarten Übertragungsdatum zahlt der neue Halter die verbleibenden Monatsgebühren bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit. Sollte der neue Halter diesen nicht unterfertigen bzw. die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, wird der Vertrag endabgerechnet.
- b) Für den Fall der Übernahme eines unentgeltlichen Vertrages hat der vorige Halter die Pflicht den neuen Halter über sämtliche Vertragsinhalte in Kenntnis zu setzen. Für sämtliche Nicht- oder Falschinformationen haftet ausschließlich der ursprüngliche Halter gegenüber seinem Nachfolger. Zwischen dem neuen Halter und der MBÖ entsteht keinerlei Vertragsverhältnis oder Rechtspflichten.

5. Verschiedenes

Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter".